

Entwurf

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Tübingen vom 16.07.2025.

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), sowie von § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444), hat der Kreistag am 16.07.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Tübingen beschlossen:

Präambel

Über den § 90 Abs. 1 SGB VIII hat der Bundesgesetzgeber grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, Kostenbeiträge zu erheben, dabei sind Kostenbeiträge zu staffeln (§ 90 Abs. 3). Das Land Baden-Württemberg weist den kreisfreien Städten und Landkreisen im Finanzausgleichgesetz (FAG) festgelegte Mittel für die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege zu. In den zugewiesenen Mitteln sind die Bundesmittel zur Betriebskostenförderung einbezogen. Der Landesgesetzgeber hat für die Förderung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege festgelegt, dass für Kinder unter drei Jahren die Zuweisungen nach § 29c FAG bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen sind, da für diese Kinder der Elternanteil pauschal um 20 Prozent erhöht ist (vgl. § 29c Abs. 2 Satz 8 FAG). Entsprechend dieser Vorgabe, werden die Zuweisungen des Landes nach § 29c FAG der Bemessung der Kostenbeteiligung der Eltern nach § 8b des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) berücksichtigt. Da diese Zuweisungen nicht kostendeckend sind, werden Kostenbeiträge erhoben, welche in dieser Satzung geregelt sind.

§ 1

Satzungszweck

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Förderangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Kindertagespflegeperson und deren Umfeld sind. Die Förderung in der Kindertagespflege im Sinne von § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Die Grundsätze der Förderung sind in § 22 Abs. 3 SGB VIII definiert. Die Förderung soll sich am Alter, am Entwicklungsstand und den Fähigkeiten sowie den Bedürfnissen des Kindes orientieren. Handlungsleitend dabei ist zu jeder Zeit das Kindeswohl.

- (3) Der Landkreis Tübingen erhebt in Fällen, der von ihm vermittelten und finanzierten Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII auf der Grundlage von § 90 SGB VIII, gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung. Die Kostenbeiträge sind monatlich zu bezahlen.
- (4) Förderverhältnisse unter fünf Stunden pro Woche stellen keine Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII sowie dieser Satzung dar. Ausgenommen hiervon sind Kindertagespflegeverhältnisse, die im direkten Anschluss an den Besuch einer Kindertageseinrichtung gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 und § 24 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII stattfinden.

§ 2

Kostenbeitragspflicht

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn der Förderung ab dem Tag, ab dem der Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt wird. Die Kostenbeiträge sind für jeden Fördertag kalendertäglich in voller Höhe zu entrichten. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid gem. § 5 dieser Satzung. Der Kostenbeitrag ist zum 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Beginnt ein Kindertagespflegeverhältnis nach dem 15. bzw. endet es vor dem 15. eines Monats ist für diesen Monat nur der halbe Kostenbeitrag zu zahlen. Der Kostenbeitrag ist durchgehend für jeden Monat zu entrichten, solange das Kindertagespflegeverhältnis besteht.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von nicht mehr als sechs Wochen das Kind aufgrund eigener Ferien/Urlaub oder Krankheit oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson nicht betreut wird.
- (4) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag vom Jugendamt des Landratsamtes Tübingen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90. Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).
- (5) Von der Kostenbeitragspflicht befreit sind die nach § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII benannten Personengruppen:
1. Beziehende von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II
 2. Beziehende von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII
 3. Beziehende von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetze
 4. Beziehende von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
 5. Beziehende von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Geeignete Nachweise sind seitens der Eltern bei Antragsstellung unaufgefordert vorzulegen und im weiteren Verlauf des Kindertagespflegeverhältnisses vorzuhalten und auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

§ 3

Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeiträge werden entsprechend der als Anlage dieser Satzung beiliegenden Kostenbeitragstabelle (Anlage 1 bzw. Anlage 1a und 1b) erhoben. Die Kostenbeitragstabelle berücksichtigt gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII i.V. m. § 8b Abs. 3 KiTaG hierbei:

1. das Alter des Kindes in Form einer Trennung der Altersgruppen „U3“ (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) bzw. „Ü3“ (ein Kind das das dritte Lebensjahr vollendet hat),
2. das jährliche Haushaltseinkommen der Eltern und des Kindes im Familienhaushalt,
3. die Förder- bzw. Betreuungszeit.

(2) Das jährliche Haushaltseinkommen besteht in der Regel aus dem Bruttojahreseinkommen. Zum Bruttojahreseinkommen zählen insbesondere:

1. Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Jahressonderzahlungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld und sonstigen Bezügen
2. Einkommen aus selbstständiger Arbeit
3. Einkommen aus Kapitalerträgen
4. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
5. Sozialleistungen wie SGB III- Leistungen BAföG, BAB, Krankengeld, Renten
6. Elterngeld
7. Unterhaltsleistungen für das geförderte Kind und Ehegattenunterhalt

Zur pauschalen Abgeltung üblicher Steuern und Abgaben (Sozialversicherungsbeiträge) werden vom Bruttojahreseinkommen 30 von 100 (30 Prozent) abgezogen.

Keine Berücksichtigung finden das Kindergeld sowie das Baukindergeld. Nicht zulässig ist ein Ausgleich mit negativen Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten und mit dem Verlust des zusammen veranlagten Ehegatten.

(3) Die Eltern haben das jeweilige jährliche gesamte Haushaltseinkommen bei Antragsstellung anzugeben und regelhaft mindestens einmal pro Jahr mitzuteilen, solange das Kindertagespflegeverhältnis besteht. Grundsätzlich sind zur Berechnung des Haushaltseinkommens die Verhältnisse des jeweils vorangegangenen vollständigen Kalenderjahres maßgebend. Grundsätzlich sollen sich die geeigneten Nachweise entsprechend auf das vorangegangene vollständige Kalenderjahr beziehen. Sollten

sich in einem besonders gelagerten Einzelfall die Einkommensverhältnisse im laufenden Jahr maßgeblich verändern, kann nach geeignetem Nachweis das jährliche Haushaltseinkommen neu berechnet werden. Ein Einkommenssteuerbescheid oder ein Leistungsbescheid im Sinne § 2 Abs. 5 dieser Satzung sind als Nachweis geeignet. In besonders gelagerten Einzelfällen können Gehaltsmitteilungen als Nachweis geeignet sein. Geeignete Nachweise sind seitens der Eltern vorzuhalten und auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

- (4) Es erfolgt die Einstufung in eine der sieben Kostenbeitragsstufen (siehe Anlage 1).
- (5) Leben im selben Haushalt mehrere Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben und für die eine Kindergeldberechtigung besteht (sog. Zählkinder), erfolgt eine Reduzierung des Kostenbeitrags (Geschwisterrabatt) auf
 - 1. 75 % bei zwei Kindern
 - 2. 50 % bei drei Kindern
 - 3. 25 % bei vier und mehr Kindern
- (6) Der zu zahlende Kostenbeitrag ergibt sich aus dem Förderumfang, wie vom Landratsamt Tübingen per Bescheid bewilligt.
- (7) Relevante Änderungen die Auswirkung auf die Einstufung haben, sind unverzüglich anzuzeigen (Mitwirkungspflicht der Eltern).
- (8) Werden auf Verlangen keine Unterlagen zur Berechnung des Kostenbeitrages eingereicht, erfolgt eine Festsetzung nach der Einkommensgruppe sieben.

§ 4

Anpassung der Kostenbeiträge

- (1) Beginnend mit dem Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.08.2026 („Anlage 1a“) werden vom Kreistag einzelne Kostenbeitragstabellen gestuft festgelegt. Beim zweiten Stufenzeitraum handelt es sich um den Zeitraum vom 01.09.2026 bis 31.08.2027 („Anlage 1b“).
- (2) Ausgehend von der Kostenbeitragstabelle „Anlage 1b“ wird der Kostenbeitrag ab dem 01.09.2027 entsprechend der prozentualen Steigerung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflegepersonen gesteigert. Eine Steigerung zum 01.09. eines Jahres erfolgt immer dann, wenn im vorherigen Jahreszeitraum eine Steigerung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflegepersonen vorgenommen wurde.
- (3) Da die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß der Empfehlung der kommunalen Landesverbände aus dem Jahr 2025 (Rundschreiben) den Entwicklungen des TVöD-SuE folgen, wird auch die Entwicklung der Kostenbeiträge an das Tarifgefüge angeglichen. Dabei sind die Empfehlungen der kommunalen Landesverbände maßgeblich.

- (4) Die gesteigerten Kostenbeiträge werden dann als „*Anlage 1 - Kostenbeitragstabelle, gültig von 01.09.20XX bis 31.08.20XX*“ des jeweiligen Zeitraums in Form eines Tabellenblatts dieser Satzung angehängt.
- (5) Dieses Dynamisierungsverfahren wird in den Folgejahren entsprechend fortgeführt. Basis für die Fortschreibung bildet jeweils die gültige Kostenbeitragstabelle des vorangegangenen Zeitraums.
- (6) Die anteilige Verteilung der Kostenbeitragspflichtigen auf die verschiedenen Kostenbeitragsstufen wird regelmäßig, in der Regel alle drei Jahre, überprüft und dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt.

§ 5

Festsetzung

- (1) Die Bewilligung der zu erbringenden Förderleistung für das Kind erfolgt mittels Leistungsbescheid, welcher vom Jugendamt des Landkreis Tübingen als örtlich zuständiger öffentlicher Jugendhilfeträger gefertigt wird.
- (2) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch das Jugendamt Tübingen mittels Kostenbescheides.
- (3) Änderungen innerhalb des Kindertagespflegeverhältnisses sind dem Jugendamt Tübingen von den Kostenbeitragspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragstabelle einschließlich der „Hinweise und Erläuterungen zum Kostenbeitrag in der Kindertagespflege“ vom 01.01.2012, zuletzt aktualisiert zum März 2014, außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Tübingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den

.....

Joachim Walter
Landrat